



**Information
der Richard Drautz Stiftung (Altenpflegeheim)
über ihr allgemeines Leistungsangebot und über den
wesentlichen Inhalt der für den Verbraucher
in Betracht kommenden Leistungen**

Teil 1: Allgemeines Leistungsangebot

1. Ausstattung und Lage des Gebäudes

(1) Adresse und Ansprechpartner der Richard Drautz Stiftung

Straße und Hausnummer:	Bruchsaler Str. 32
PLZ und Ort:	74080 Heilbronn
Telefon:	07131 9214 0 (Zentrale)
Telefax:	07131 44166
Internetadresse:	info@richard-drautz-stiftung.de
Träger:	Richard Drautz Stiftung Stiftung des privaten Rechts eingetragen im Stiftungsverzeichnis beim Regierungspräsidium Stuttgart, AZ 15-0563; Steuer-Nr. 6 520 833 301 IK 510 813 116; Vorstand: Helmut Kraiß
Dachverband:	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Heimleitung:	Elisabeth Palinkas
Pflegedienstleitung:	Sabrina Guldi
Heimbeirat:	Vorstand: Frau Elise Klett, Bruchsaler Str. 32, 74080 Heilbronn
sonstige Ansprechpartner:	zuständige Heimaufsichtsbehörde: Stadt Heilbronn, Ordnungsamt Weststr. 53, 74072 Heilbronn Tel. 07131 563655, Fax: 07131 563197 Medizinischer Dienst der Krankenkassen MDK Heilbronn Urbanstr. 30, 74072 Heilbronn Kommunalverband für Jugend und Soziales Lindenspürstr. 39, 70176 Stuttgart

Änderungen dieser Daten werden vom Pflegeheim durch Aushang bekannt gegeben und können bei der Verwaltung erfragt werden.



(2) Lage des Gebäudes (Nähere Beschreibung des Ortes und der Anbindung an den öffentlichen Verkehr):

Das von einem Park umgebene Gebäude steht in der Bruchsaler Str. 32 im Heilbronner Stadtteil Böckingen. Die Stettener Straße grenzt im Süd-Westen und im Nord-Westen die Pfaffenhofener Straße an. Ganz in der Nähe befindet sich der Kraichgauplatz mit einigen Ladengeschäften sowie einer Apotheke. Das Pflegeheim ist gut durch den öffentlichen Nahverkehr erschlossen. Sowohl in der Bruchsaler Straße (ca. 50 Meter vom Haupteingang entfernt) als auch am Kraichgauplatz gibt es eine Bushaltestelle. Die aktuellen Fahrpläne hängen an der Zentrale aus. Das Klinikum ist ebenfalls in der Nähe des Pflegeheimes.

(3) Das Pflegeheim bietet vollstationäre Pflege auf derzeit insgesamt 110 Pflegeplätzen in 100 Einzel- und Doppelzimmern und Appartements an. Die Zimmer befinden sich auf 5 Etagen. Ein Pflegebad ist jeweils auf jeder Etage vorhanden. Im Übrigen ist jede Etage mit den weiteren für die Pflege erforderlichen Funktionsräumen ausgestattet.

2. Anlagen und Einrichtungen zum gemeinschaftlichen Gebrauch

Folgende Gemeinschaftsräume hält das Pflegeheim vor:

- Großer Speisesaal
- Kleiner Speisesaal
- Café „Phönix“
- Wohnflure mit Kommunikationsbereichen
- Andachtsraum / Veranstaltungsraum
- Gruppenräume
- Teeküchen
- Friseursalon
- Bibliothek
- Gymnastikraum
- Ruheraum
- Wintergarten
- Dachterrasse
- Sonstiges: Die Bewohnerin / der Bewohner kann die Gemeinschaftsräume unter Beachtung der Interessen der anderen Bewohnerinnen / Bewohner und Gäste und der Nutzungsordnungen – soweit vorhanden- nutzen. Es besteht allerdings kein Anspruch darauf, dass die Gemeinschaftsräume ständig und während der gesamten Vertragslaufzeit zu Verfügung stehen.

3. Leistungsangebot nach Art, Inhalt und Umfang

(1) Das Pflegeheim wurde durch den Abschluss eines Versorgungsvertrages mit den Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen entsprechend den Bestimmungen des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) und des „Rahmenvertrages für vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg“ zugelassen.

(2) Der Versorgungsvertrag und der „Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg“ sind verbindlich und können bei der Verwaltung eingesehen werden.

4. Ergebnisse von öffentlichen Qualitätsprüfungen

Das Haus hat z.Z. ein eigenes QM-System. Die Begutachtung durch die Heimaufsicht und den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) findet regelmäßig statt. Die Ergebnisse der MDK-Prüfung hängen im Foyer der Richard Drautz Stiftung aus.

Abkürzung	Dokumentenname	Version	Seite
Fo_SD_0053	VP Information Paragraph 3 WBGV	i	2 von 10



5. Prüfung durch die Heimaufsicht

Die Einrichtung wird entsprechend den Regelungen des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG) von der Heimaufsicht durch Regel- und Anlassprüfungen überprüft. Die Heimaufsicht erstellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss einer Prüfung einen Prüfbericht, den sie der Einrichtung bekannt gibt. Der jeweils aktuelle Prüfbericht hängt oder liegt in der Verwaltung für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie für Besucherinnen und Besucher aus. Er wird außerdem den derzeitigen und künftigen Bewohnerinnen und Bewohnern auf Verlangen in Kopie ausgehändigt.

Hinweis: Das Recht auf Aushändigung einer Kopie des aktuellen Prüfberichts können künftige Bewohnerinnen und Bewohner auch vor Abschluss des Heimvertrages geltend machen. Bitte wenden Sie sich dazu an die Leitung oder die Verwaltung der Einrichtung.

Teil 2: Leistungen für den Verbraucher

1. Wohnraum

Das Pflegeheim bietet:

- | | | |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Einbauschränk | <input checked="" type="checkbox"/> Pflegebett | <input checked="" type="checkbox"/> Nachttisch |
| <input checked="" type="checkbox"/> Tisch und Stühle | <input checked="" type="checkbox"/> Sessel | <input checked="" type="checkbox"/> Gardinen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Telefonanschluss | <input checked="" type="checkbox"/> Notrufanlage | <input checked="" type="checkbox"/> Beleuchtung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rundfunk- und Fernsehanschluss | Sonstiges: | <input type="text"/> |

Das Zimmer wird zu Beginn des Vertragsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Das Pflegeheim führt sämtliche Reparaturen des Zimmers und seiner Ausstattung auf eigene Kosten durch, soweit die Reparaturen auf normale Abnutzung zurückzuführen sind und nicht die von der Bewohnerin bzw. dem Bewohner eingebrachten Möbel und Einrichtungsgegenstände betreffen. Das Pflegeheim erbringt die regelmäßig zu den mietrechtlichen Betriebskosten zählenden Leistungen, insbesondere die Versorgung mit Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser und die Entsorgung von Abwasser und Müll.

Soweit erforderlich werden Bettwäsche, Handtücher und Lagerungshilfsmittel zur Verfügung gestellt.



2. Pflege- und Betreuungsleistungen samt Leistungskonzept

(1) Zur Versorgung im hauswirtschaftlichen Bereich bietet das Pflegeheim den Bewohnerinnen und Bewohnern folgenden Verpflegungsservice an:

Vollpension, bestehend aus Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee und Abendessen

- Spätmahlzeit auf Wunsch
- Menüauswahl
- Frühstücksbuffet im Speisesaal
- Diät ernährung mit Zwischenmahlzeiten
- Salatbuffet im Speisesaal
- Getränkeservice

Bezüglich der Verpflegung werden folgende Zusatzleistungen gegen gesondertes Entgelt vereinbart

Sonstiges:

Die Mahlzeiten werden in der Regel im gemeinsamen Speisesaal oder wahlweise in den Wohnbereichen serviert. Wenn die Bewohnerin / der Bewohner den Speisesaal nicht aufsuchen kann, werden die Mahlzeiten auf Wunsch im Zimmer serviert sowie die notwendigen Hilfen bei der Einnahme der Mahlzeiten angeboten.

Außerdem erbringt es folgenden Reinigungsservice:

- Reinigung der Zimmer: werktags erfolgt täglich eine Sicht-, Unterhalts- oder Grundreinigung je nach Bedarf. Sonn- und feiertags wird eine Sicht- oder Unterhaltsreinigung je nach Bedarf durchgeführt. Zusätzlich werden die Zimmer bei Bedarf gesäubert.
- Gardinenwäsche: zwei Mal pro Jahr
- Reinigung der Gemeinschaftsräume
- Reinigung der Pflegeeinrichtungen und der Funktionsräume
- Fensterreinigung: zwei Mal pro Jahr

und folgenden Wäscheservice:

- Waschen der persönlichen Kleidungsstücke, soweit diese maschinell waschbar und mit dem Namen der Bewohnerin / des Bewohners gekennzeichnet sind. Leistungen der chemischen Reinigung und die Reinigung der nicht maschinell waschbaren Oberbekleidung werden vom Pflegeheim nicht übernommen.
- Auf Wunsch wird die entsprechende Reinigung an ein externes Reinigungsunternehmen vermittelt, das direkt mit der Bewohnerin / dem Bewohner abrechnet.
- Waschen von Bettwäsche, Hand- und Badetüchern und Waschlappen
- Näh- und Flickarbeiten in kleinerem Umfang



(2) Zur Betreuung und Pflege bietet das Pflegeheim die nachfolgend aufgezählten allgemeinen Pflegeleistungen an. Deren Inhalt und Umfang richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, insbesondere nach den persönlichen individuellen Bedürfnissen der Bewohnerin / des Bewohners und dem Maß des Notwendigen. Für die Durchführung der allgemeinen Pflegeleistungen wird eine Pflegeplanung erstellt und regelmäßig fortgeschrieben. Wünsche der Bewohnerin / des Bewohners nach gleichgeschlechtlicher Pflege werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

- a) Die **Hilfen bei der Körperpflege** umfassen
- das Waschen, Duschen und Baden,
 - das Schneiden der Fingernägel,
 - das Haarewaschen und –trocknen,
 - die Hautpflege,
 - die Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe,
 - die Zahnpflege mit Zähneputzen, Prothesenversorgung, Mundhygiene, Soor- und Parotitisprophylaxe,
 - das Kämmen einschließlich Herrichten der Tagesfrisur,
 - das Rasieren einschließlich der Gesichtspflege,
 - die Darm- und Blasenentleerung mit Katheter- und Urinalversorgung,
 - das Kontinenztraining,
 - die Obstipationsprophylaxe und
 - das Teilwaschen mit Hautpflege und ggf. Wechseln der Wäsche.

Die Hilfe besteht je nach Erfordernis des Einzelfalles in der Unterstützung, der teilweisen oder vollständigen Übernahme oder der Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme der Verrichtung des täglichen Lebens.

- b) Die **Hilfen bei der Ernährung** umfassen
- Die Unterstützung bei der Aufnahme von Nahrung und Getränken einschließlich der vorbereiteten Maßnahmen,
 - Hygienemaßnahmen,
 - Beratung bei der Speisen- und Getränkeauswahl und
 - Beratung bei Problemen mit der Nahrungsaufnahme einschließlich der Förderung des Einsatzes von speziellen Hilfsmitteln und der Anleitung zu ihrem Gebrauch.

Inhalt und Umfang der Hilfen richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, insbesondere auch nach den Feststellungen des MDK (Medizinischer Dienst der Krankenkassen) bei der Begutachtung der Bewohnerin / des Bewohners zur Feststellung des Pflegegrades.

- c) Die **Hilfen bei der Mobilität** umfassen
- das Aufstehen und Zubettgehen,
 - das Betten und Lagern,
 - das An- und Auskleiden,
 - das Gehen, Stehen und Treppensteigen,
 - das Verlassen und Wiederaufsuchen des Pflegeheimes und
 - das Organisieren und Planen von Verrichtungen außerhalb des Pflegeheimes, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen der Bewohnerin / des Bewohners erfordern.

Inhalt und Umfang der Hilfen richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, insbesondere nach den Feststellungen des MDK.

Abkürzung	Dokumentname	Version	Seite
Fo_SD_0053	VP Information Paragraph 3 WBVG	i	5 von 10



- d) Die **Hilfen bei der persönlichen Lebensführung** umfassen zur Ergänzung der Hilfen des sozialen Umfelds
- Hilfen bei der Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person,
 - Hilfen bei der Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft,
 - Hilfen bei der Bewältigung von Lebenskrisen,
 - Sterbebegleitung,
 - Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.
- e) Die **Leistungen der sozialen Betreuung** umfassen
- Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs,
 - Kontakt zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern,
 - Beratung in persönlichen Angelegenheiten,
 - Anleitung zum strukturierten Tagesablauf und
 - Maßnahmen zur Förderung der Selbsthilfe und Selbständigkeit.

f) **Medizinische Behandlungspflege**

Das Pflegeheim erbringt die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt selbst erbracht werden, im Rahmen der ärztlichen Behandlung und entsprechend der ärztlichen Anordnung. Die ärztliche Anordnung und die Durchführung werden in der Pflegedokumentation festgehalten.

Die Behandlungspflege umfasst:

- Verbandswechsel
- Injektionen
- Einreibungen, Wickel
- Katheterwechsel, Blaseninstallation, Blasenspülung
- Medikamentenüberwachung und – Verabreichung
- Dekubitusbehandlung
- Bronchialtoilette
- Trachealkanülenpflege
- Einlauf, Darmentleerung
- Verabreichung von Sondenernährung bei liegender Sonde
- Spezielle Krankenbeobachtung und –Überwachung (Messung von Körpertemperatur, Blutdruck, Puls, Blutzucker)

g) **Hilfsmittel**

Das Pflegeheim stellt der Bewohnerin / dem Bewohner die erforderlichen Pflegehilfsmittel zur Verfügung. Die Versorgung mit Hilfsmitteln, die in den Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung fallen (§ 33 SGB V) wird bei Bedarf entsprechend der ärztlichen Verordnung vom Pflegeheim **vermittelt**.

h) **Therapeutische Leistungen**

Zur Vermeidung und zur Minderung der Pflegebedürftigkeit können für die Bewohnerin / den Bewohner ergänzend Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation (z.B. Krankengymnastik, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie) in Betracht kommen. Das Pflegeheim berücksichtigt diese Möglichkeit bei der Pflegeplanung, **vermittelt** die entsprechenden therapeutischen Leistungen bei Bedarf und arbeitet zur Sicherung des Rehabilitationserfolges mit dem behandelnden Arzt bzw. Therapeuten zusammen. Die therapeutischen Leistungen werden vom jeweiligen Arzt bzw. Therapeuten direkt der Bewohnerin / dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Abkürzung	Dokumentenname	Version	Seite
Fo_SD_0053	VP Information Paragraph 3 WBGV	i	6 von 10



Weitere Leistungen

(1) Im Bereich von **Kultur und Unterhaltung** steht es der Bewohnerin / dem Bewohner offen, jederzeit am sozialen und kulturellen Leben im Pflegeheim teilzunehmen. Es bestehen derzeit folgende regelmäßige Angebote zur Tagesgestaltung.

Gedächtnistraining, Seniorengymnastik, Sturzprophylaxe, Bastelgruppe und Singkreis, spirituelle Angebote der evangelischen und katholischen Kirche.

Außerdem werden im Laufe des Jahres verschiedene Veranstaltungen angeboten wie z.B. Diavorträge, musikalische Veranstaltungen, jahreszeitlich gebundene Feiern, Gesprächskreise, Vorträge, Vorlesungen, Konzerte und Ausstellungen. Soweit die angebotenen Veranstaltungen nicht ausschließlich mit personellen und sachlichen Mitteln des Pflegeheimes erbracht werden, kann ein zusätzlicher Unkostenbeitrag erhoben werden. Dieser wird zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben.

(2) Folgende **verwaltende und beratende Tätigkeiten** bietet das Pflegeheim an:

- Postempfang und Verteilung bei Ausstellung einer Postvollmacht
- Verwaltung kleinerer Barbeträge bei entsprechender Beantragung
- Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen in Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Pflegeheim
- Hilfestellung bei der Beantragung von Leistungen der Pflegeversicherung, Krankenversicherung, Beihilfe oder Sozialhilfe

(3) Als besondere Komfortleistungen bei der Unterkunft und Verpflegung bzw. als zusätzliche pflegerische betreuende Leistungen bietet das Pflegeheim derzeit **folgende Zusatzleistungen** an:

- Individuelle Leistungen wie z.B.: private Vorlesestunden, private Einkaufsfahrt, Begleitung zum Arzt nach Absprache und Möglichkeit
- Botengänge wie z.B. Besorgung von Rezepten oder ähnliches
- Hausmeisterleistungen / Hilfe bei Umzügen
- hauswirtschaftliche Zusatzleistungen: zusätzliches Reinigen des Zimmers, Näh- und Flickarbeiten sowie Änderungen der bewohnereigenen Wäsche, Wäsche kennzeichnen, chemische Vollreinigung

Diese Zusatzleistungen werden jeweils gesondert, laut aktuellem Preiskatalog, in Rechnung gestellt.

Abkürzung	Dokumentename	Version	Seite
Fo_SD_0053	VP Information Paragraph 3 WBVG	i	7 von 10



3. Zusätzliche Betreuung und Aktivierung

Die nach SGB XI in einen Pflegegrad eingestuften, pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner sowie diejenigen pflegeversicherten Bewohnerinnen und Bewohner, die zwar nicht einem Pflegegrad zugeordnet sind, trotzdem aber einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, erhalten zusätzliche Betreuung und Aktivierung durch zusätzliches Betreuungspersonal der Einrichtung. Für diese zusätzliche Betreuung und Aktivierung erhält die Einrichtung bei den gesetzlich versicherten Bewohnerinnen / Bewohnern direkt von den Pflegekassen einen Vergütungszuschlag; bei den privat versicherten Bewohnerinnen / Bewohnern ist der Vergütungszuschlag von dem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten.

Kann bei einem privaten Versicherungsverhältnis der Vergütungszuschlag von der Einrichtung nicht direkt mit dem Versicherungsunternehmen abgerechnet werden, hat die Bewohnerin / der Bewohner die ihr/ihm von seinem Versicherungsunternehmen erstatteten Vergütungszuschläge an die Einrichtung unverzüglich weiterzuleiten. Die Bewohnerin / der Bewohner ist dann auch verpflichtet, die Erstattung des Vergütungszuschlags bei ihrem/seinem Versicherungsunternehmen unverzüglich zu beantragen.

4. Entgelte

(1) Der für die **zusätzliche Betreuung und Aktivierung** mit den Pflegekassen gemäß **§ 43b SGB XI** vereinbarte Vergütungszuschlag beträgt ab 01.05.2019 täglich 5,61 € bzw. monatlich 170,66 €.

Für die Berechnung des täglichen Gesamtentgelts gilt derzeit folgende Tabelle:

Pflegegrad		1	2	3	4	5
Pflegevergütung für allgemeine Pflegeleistungen incl. 40,28 € einrichtungseinheitlicher Eigenanteil		56,29 €	65,59 €	81,77 €	98,63 €	106,19 €
zu der Pflegevergütung hinzukommende Ausbildungsumlage		2,17 €	2,17 €	2,17 €	2,17 €	2,17 €
Entgelt für Unterkunft		16,14 €	16,14 €	16,14 €	16,14 €	16,14 €
Entgelt für Verpflegung		14,31 €	14,31 €	14,31 €	14,31 €	14,31 €
gesondert berechenbare Investitionskosten	Einzelzimmer	11,40 €	11,40 €	11,40 €	11,40 €	11,40 €
	Doppelzimmer	7,49 €	7,49 €	7,49 €	7,49 €	7,49 €
	*Appartement	<u>15,00 €</u>	<u>15,00 €</u>	<u>15,00 €</u>	<u>15,00 €</u>	<u>15,00 €</u>
tägliches Gesamtheimentgelt	Einzelzimmer	100,31 €	109,61 €	125,79 €	142,65 €	150,21 €
	Doppelzimmer	96,40 €	105,70 €	121,88 €	138,74 €	146,30 €
	*Appartement	103,91 €	113,21 €	129,39 €	146,25 €	153,81 €

*Generell wird ein Zuschlag von 15,- € pro Tag für ein Appartement erhoben.



Das Gesamtentgelt und seine Bestandteile richten sich nach den Vereinbarungen, die zwischen den Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeempfänger) und der Einrichtung nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI und des SGB II getroffen wurden und zukünftig zur Entgelterhöhung getroffen werden. Die jeweils gültigen Vereinbarungen können bei der Einrichtungsverwaltung eingesehen werden.

(2) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit der Bewohnerin / des Bewohners wird der Platz in der Einrichtung für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr freigehalten. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abwesenheitszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte.

Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage an, werden der Platz der Einrichtung für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie der Entgelte für die Unterkunft und für die Verpflegung vom ersten Tag der Abwesenheit an auf jeweils 75% reduziert. Der Investitionskostenbetrag wird in vollem Umfang weiter berechnet.

Weist die Bewohnerin / der Bewohner nach, dass die Einrichtung infolge der Abwesenheit eine höhere Ersparnis hat, ermäßigen sich die einzelnen Bestandteile des Gesamtheimentgelts entsprechend.

Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

5. Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen

(1) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich sowohl Inhalt und Umfang der gegenüber der Bewohnerin / dem Bewohner zu erbringenden allgemeinen Pflegeleistungen als auch das Gesamtentgelt bzw. seine Bestandteile während der Vertragslaufzeit verändern können.

(2) Änderung des Leistungsangebots der Einrichtung: Die Pflege- und Betreuungsleistungen sind im „Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden Württemberg“ beschrieben. Wird diesbezüglich der Rahmenvertrag geändert, muss das Leistungsangebot der Einrichtung entsprechend angepasst werden, da dieses einerseits die rahmenvertraglich beschriebenen Leistungen als Regelleistungen erbringen muss und andererseits gemäß § 29 SGB XI nur die notwendigen Leistungen erbringen darf.

Die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung richten sich nach § 43b SGB XI und nach der Vereinbarung, die diesbezüglich zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen zu treffen ist. Änderungen der Leistungsbeschreibung durch eine gesetzliche Änderung des § 43b SGB XI oder eine Änderung der Vereinbarung mit den Pflegekassen wirken sich unmittelbar auf die Leistungen der Einrichtung zur zusätzlichen Betreuung und Aktivierung aus.

Für die Zusatzleistungen ist das jeweils aktuelle Angebot der Einrichtung maßgebend. Änderungen beim Angebot an Zusatzleistungen gibt die Einrichtung den Bewohnerinnen / dem Bewohner unverzüglich bekannt.

(3) Veränderung der Betreuungs- bzw. Pflegebedürftigkeit:

Ändert sich der Betreuungs- bzw. Pflegebedarf der Bewohnerin / des Bewohners und wird dadurch nach der gemeinsamen Beurteilung des MDK und der verantwortlichen Pflegekraft die Zuordnung zu einem anderen als den bisherigen Pflegegrad notwendig oder ausreichend, so kann die Einrichtung den Vertrag, insbesondere die Pflege- und Betreuungsleistungen und den Pflegesatz durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber der Bewohnerin / dem Bewohner entsprechend anpassen.

Abkürzung	Dokumentenname	Version	Seite
Fo_SD_0053	VP Information Paragraph 3 W BVG	i	9 von 10



In der Erklärung sind die bisherigen und die künftigen Leistungen sowie die dafür zu entrichtenden Entgelte einander gegenüber zu stellen und die Änderungen zu begründen.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Bewohnerin / der Bewohner aufgrund der Entwicklung ihres / seines Zustands einem anderen Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist sie / er auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, bei der zuständigen Pflegekasse die andere Zuordnung zu beantragen. Die Aufforderung wird von der Einrichtung begründet und auch der Pflegekasse sowie bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zugeleitet. Kommt die Bewohnerin / der Bewohner dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Einrichtung ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der schriftlichen Aufforderung –vorläufig- den nun geltenden Pflegegrad in Rechnung stellen.

Werden die Voraussetzungen für einen anderen Pflegegrad vom MDK nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine andere Einstufung deswegen ab, zahlt die Einrichtung den überzahlten Betrag zzgl. 5% Zinsen p.a. unverzüglich zurück.

(4) Erhöhung des Gesamtentgelts bzw. seiner Bestandteile:

Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Gesamtentgelts bzw. seiner einzelnen Bestandteile gegenüber der Bewohnerin / dem Bewohner verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl das erhöhte Entgelt als auch die Erhöhung selbst angemessen sind. Bei dem Pflegesatz und den Entgelten für Unterkunft und für Verpflegung richten sich eine Erhöhung sowie die Angemessenheit des erhöhten Entgelts und der Erhöhung danach, was zwischen den Leistungsträgern (insbesondere Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) und der Einrichtung nach den Regelungen des SGB XI entweder einvernehmlich oder über ein Schiedsstellenverfahren festgelegt wird. Daher kann die Erhöhung anders –insbesondere geringer- ausfallen, als si von der Einrichtung zu Beginn der Entgeltverhandlungen gefordert und damit auch den Bewohnern mitgeteilt worden ist.

Bei den gesondert berechenbaren Investitionskosten richten sich eine Erhöhung sowie die Angemessenheit des erhöhten Entgelts und der Erhöhung danach, was von der zuständigen Landesbehörde genehmigt wurde (bei Förderung) bzw. was ihr mitgeteilt wurde (mangels Förderung).

Die beabsichtigte Erhöhung wird der Bewohnerin /dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich mitgeteilt und begründet. Die Begründung muss unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Bewohnerin / der Bewohner ist berechtigt, die Angaben in der Erhöhungsbegründung durch Einsichtnahme in die in der Verwaltung der Einrichtung ausliegenden Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Die Bewohnerin / der Bewohner kann bei einer Erhöhung des Gesamtentgelts bzw. seiner einzelnen Bestandteile den Vertrag jederzeit auf den Zeitpunkt hin schriftlich kündigen, an die die Erhöhung wirksam werden soll.

Heilbronn, den 01.01.2020

Elisabeth Palinkas
Für das Pflegeheim

Abkürzung	Dokumentenname	Version	Seite
Fo_SD_0053	VP Information Paragraph 3 WBGV	i	10 von 10